

Die Meißener Stadtwerke GmbH hat gem. § 17 Abs. 1 ARegV die festgelegten Erlösobergrenzen in Entgelte für den Netzzugang umzusetzen. Die Entgelte für den Netzzugang sind nach § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, veröffentlichen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen gem. § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird. Wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage, u.a. wegen der ausstehenden Festlegung der Erlösobergrenzen für die 4. Regulierungsperiode, weist die Meißener Stadtwerke GmbH ausdrücklich darauf hin, dass die aktuell veröffentlichten Entgelte für den Netzzugang ab dem 01.01.2027 gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG nur vorläufigen Charakter haben und noch nicht verbindlich sind. Bis zum Jahresende können noch Anpassungen sowohl in Form einer Erhöhung, als auch in Form einer Senkung der ab dem 01.01.2027 gültigen Entgelte für den Netzzugang vorgenommen werden.

1. Preise für Netznutzung Strom

Die Kosten des vorgelagerten Netzes sind in den aufgeführten Entgelten berücksichtigt.

Zählpunkte mit Lastgangmessung	Benutzungsstunden < 2.500 h/a		Benutzungsstunden ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
	€/kW/a	Ct/kWh	€/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung (MS)	7,67	8,76	215,15	0,46
Umspannung MS/NS	11,54	8,97	176,43	2,38
Niederspannung (NS)	14,53	9,30	152,06	3,79

Sonderform Monatsleistungspreis	Monatsleistungspreis in €/kW	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannung (MS)	35,86	0,46
Umspannung MS/NS	29,40	2,38
Niederspannung (NS)	25,34	3,79

Zählpunkte ohne Lastgangmessung		
Standardlastprofilkunden	Grundpreis in €/a	64,80
	Arbeitspreis in Ct/kWh	7,53
Nachtspeicherheizungen	Arbeitspreis Ct/kWh	3,76
Unterbrechbarer Verbrauch		
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen § 14a EnWG Modul 1	Reduzierung €	123,67
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen § 14a EnWG Modul 2	reduzierter Arbeitspreis Ct/kWh	3,01
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen § 14a EnWG Modul 3 (Inbetriebnahme ab 01.01.2024) - Abrechnung ab 01.04.2025; ausschließlich in Ergänzung zu Modul 1	Hochlasttarif Ct/kWh	15,05
	Standardtarif Ct/kWh	7,53
	Niedrigtarif Ct/kWh	3,01

Die ausgewiesenen Tarifstufen für Modul 3 finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Schaltzeiten Modul 3	Standardtarif	Hochlasttarif	Niedrigtarif
	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
Quartal 1 (01.01.-31.03.)	06:00 - 11:00 Uhr 12:00 - 17:45 Uhr 18:45 - 22:00 Uhr	11:00 - 12:00 Uhr 17:00 - 18:45 Uhr	22:00 - 06:00 Uhr
Quartal 4 (01.10.-31.12.)	06:00 - 11:15 Uhr 12:30 - 16:45 Uhr 19:15 - 22:00 Uhr	11:15 - 12:30 Uhr 16:45 - 19:15 Uhr	22:00 - 06:00 Uhr

Die Uhrzeiten beziehen sich auf die zum angegebenen Zeitpunkt abgelaufenen 1/4 h. D.h. der 1/4 Leistungswert von z.B. 07:00 Uhr resultiert aus der im Zeitraum von 06:45 bis 07:00 bezogenen Arbeit.
Einhaltung der Voraussetzungen zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG,
Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124

Kommunaler Verbrauch
Preisnachlass auf den Eigenverbrauch (§ 3, Absatz 1, Ziffer 1, Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 01.11.2006) in Höhe von 10% auf den Grundpreis, den Arbeitspreis und den Jahresleistungspreis der zutreffenden „Preise für Netznutzung“ gewährt.

2. Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe	Ct/kWh
Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Pkt. 1b KAV	1,59
Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Pkt. 1a KAV (Schwachlastanteil)	0,61
Sonderkunden gem. § 2 Abs. 3 KAV	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Höchstpreisen. Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer von derzeit 19%.

3. Preisbestandteile, deren Höhe aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch Dritte jährlich ermittelt und veröffentlicht werden

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführenden Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/>. Neu hinzukommende Umlagen auf Grund gesetzlicher Vorgaben werden als Preisbestandteile der Netznutzung durch die Meißener Stadtwerke GmbH weiterberechnet. Bei Entfall von Umlagen entfallen die Bestandteile in der Weiterberechnung durch die Meißener Stadtwerke GmbH.

Belastungsausgleich nach § 28 KWK-Gesetz	Ct/kWh
nichtprivilegierter Letztverbrauch	n.v.
Die tatsächliche Abrechnung der KWK-Aufschläge ab 01.01.2018 erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetzeslage und den auf dieser Grundlage von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Umlagesätzen.	

§ 19 (2) StromNEV - Umlage	Ct/kWh
Gruppe A: bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	n.v.
Gruppe B: über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	n.v.
Gruppe C: über 1.000.000 kWh/a und stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Testat erforderlich)	n.v.

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f (5) EnWG	Ct/kWh
nichtprivilegierter Letztverbrauch	n.v.

4. Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis der Nettopreise ermittelt. Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

¹⁾ Die abrechnungsrelevante Leistung ist der Monatshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang.